

Dezernat IV. Bildung, Jugend Sport
Beigeordnete Dr. Agnes Klein
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Köln, 19.11.2013

Verwaltungsanfrage

Sehr geehrte Frau Dr. Klein,

die Stadt-AG Lesben, Schwule und Transgender (LST) der Stadt Köln bittet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln für ihre Sitzung am 20.1.2014 um Stellungnahme zu folgender Fragestellung:

Welche Möglichkeiten hat die Stadt Köln gleichgeschlechtliche, verpartnerte Paare bei der Adoptionsbewerbersauswahl mit verschiedengeschlechtlichen, verheirateten Paaren gleichzustellen?

Nach der aktuellen Rechtslage ist es gleichgeschlechtlichen, verpartnerten Paaren nicht möglich, gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

„Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen.“ (§1741 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine Adoption durch einen der beiden Partner als Einzelbewerber ist somit grundsätzlich möglich. Eine Privilegierung von Einzelpersonen oder verheirateten Paaren durch den Gesetzgeber erfolgt nicht. Bei der Adoptionsbewerbersauswahl werden häufig Ehepaare bevorzugt, da sie dem Kind eine, durch zwei Elternteile gestützte, rechtliche Absicherung bieten.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Sukzessivadoption (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.2.2013, Absatz-Nr. 1 - 110) ist es nun dem anderen eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partner möglich, rechtliche Elternschaft für das bereits vom Partner angenommene Kind zu übernehmen. Somit besteht zwischen eingetragenen Lebenspartnern und Eheleuten nach abgeschlossener Adoption kein Unterschied mehr.

Da vom Antrag bis zum Abschluss der Sukzessivadoption ein gewisser Übergangszeitraum besteht, in welchem lediglich nur ein Partner die rechtliche Elternschaft begründet, ist es dem anderen Partner möglich, in diesem Zeitraum alle zulässigen Absicherungen für das anzunehmende Kind notariell beurkunden zu lassen.

Sieht die Stadt Köln unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils zur Sukzessivadoption, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, die Möglichkeit, durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift, gleichgeschlechtlich verpartnerte Bewerberpaare mit verheirateten Bewerbern gleichzustellen, sofern sich diese dazu bereiterklären, den bei der Sukzessivadoption auftretenden Übergangszeitraum, zu Gunsten des anzunehmenden Kindes, durch notarielle Beurkundung abzusichern?

Wir würden uns freuen über eine Darlegung des Sachverhaltes. Falls die Stadt Köln aufgrund der aktuellen Rechtslage keine Gestaltungsspielräume für eine Gleichstellung sieht, bitten wir um eine ausführliche Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vertreter_innen der stimmberechtigten Mitglieder der Stadt-AG LST